

von den eigentlichen Hauptaufgaben unserer Wirtschaft abgelenkt und nicht gefördert, sondern eher gehemmt würde. Es bedarf daher in jedem Falle sehr eingehender Erwägungen, um Überspitzungen zu vermeiden, da diese sich nur schädlich auf die Entwicklung unserer Wirtschaft auswirken können.<sup>93)</sup>

Trotz Feststellung der Schuld im Sinne des § 10 WStVO braucht nicht unbedingt eine Bestrafung zu erfolgen, da es sich hier — soweit es die Bestrafung betrifft — um eine Kann-Bestimmung handelt. Im Vordergrund sollen in derartigen Fällen andere erzieherische Maßnahmen stehen, namentlich dann, wenn es sich um einen sonst gut bewährten Betriebsleiter eines volkseigenen Betriebes handelt.

Als mögliche Strafen kommen die in der Wirtschaftsstrafverordnung vorgesehenen in Frage, außer der Freiheitsentziehung. Es können auch solche Maßnahmen angeordnet werden, auf die neben einer Strafe erkannt werden kann, so z. B. die Untersagung der Berufsausübung nach § 14 WStVO, der ausdrücklich auf § 10 Bezug nimmt. Zu beachten ist aber, daß solche Maßnahme nur in Verbindung mit einer Strafe (außer Freiheitsstrafe) ausgesprochen werden darf. Deshalb ist es nicht möglich, nur die Untersagung der Berufsausübung gemäß § 14 WStVO oder nur die Einziehung des Betriebes gem. § 13 Abs. 2 WStVO auszusprechen, ohne gleichzeitig eine in § 10 WStVO vorgesehene Strafe zu verhängen. Dabei kommt entsprechend der speziellen Regelung in bezug auf die Strafdrohung lediglich Geldstrafe in Betracht.

## 10. Die Strafen,

### **die sonstigen Maßnahmen und die Zuständigkeit nach der Wirtschaftsstrafverordnung**

#### a) Die Strafen

Es bedarf an dieser Stelle nur kurzer Hinweise, da auf die Strafen bereits bei Erläuterung der einzelnen Bestimmungen eingegangen wurde.

An Freiheitsstrafen sieht das Gesetz Zuchthaus schlechthin vor für Verbrechen nach § 1 Abs. 1 WStVO (Normalfall)\* und Zuchthaus bis 10 Jahre in den schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung (§§ 2—4 und 6—9 WStVO).

---

<sup>93)</sup> Vgl. hierzu die Anmerkung Nathans im Anschluß an eine Entscheidung des Bezirksamtsgerichts Karl-Marx-Stadt, die in ihrem Kern die gleiche Problematik behandelt. Neue Justiz 1953, Heft 1, S. 30 f.